

Sonderbedingungen für die Vermittlung von Referenten und Künstlern durch die geno kom Werbeagentur GmbH

#### § 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Sonderbedingungen gelten für unsere Angebote, Verträge, Vermittlungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Referenten und Künstlern durch die geno kom Werbeagentur GmbH (Agentur) an die jeweiligen Auftraggeber.

2. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Schriftformerfordernis

Der Abschluss von Verträgen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber über die jeweils zu erbringenden Leistungen und Zahlungsbedingungen, sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu, bedürfen der Schriftform.

#### § 3 Leistungsbeschreibung

1. Die Leistung der Agentur besteht in der Recherche, Vermittlung und verbindlichen Buchung von Referenten und Künstlern. Diese erbringen ihre Dienstleistung selber und in eigener Verantwortung.

2. Umfang, Form, Thematik, Zielgruppe, Zielsetzung des jeweiligen Engagements werden zwischen Auftraggeber und Agentur sorgfältig besprochen und sind aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ersichtlich.

3. Die Agentur stellt den Kontakt zu dem/den jeweiligen Referenten/Künstlern her und koordiniert eine möglichst reibungslose Kommunikation zwischen Referenten/Künstlern und Auftraggeber.

4. Eine Vor-Ort-Betreuung des Referenten/Künstlers ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Leistung, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Die Agentur ist am Veranstaltungstag, im Rahmen der Möglichkeiten auch außerhalb der üblichen Bürozeiten, über eine Notfallnummer telefonisch zu erreichen.

5. Die ordnungsgemäße Abführung von Beiträgen an die Künstlersozialkasse obliegt der Agentur. Der Auftraggeber ist hiervon ausdrücklich freigestellt.

#### § 4 Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Soweit mit der Agentur nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für die jeweilige Veranstaltung gesamtverantwortlich. Dem Auftraggeber obliegt – nach Absprache mit der Agentur bzw. nach Vorgabe durch den jeweiligen Referenten/Künstler – insbesondere die sorgfältige Auswahl von Medienfirmen, Ton- und Übertragungstechnik sowie sonstigen Dritten, die zur Durchführung des Auftrags eingesetzt werden.

2. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Beantragung und ggfs. auch Einholung notwendiger Erlaubnisse bzw. rechtlicher Genehmigungen (Nachbarn, Behörden, etc.) sowie die Einhaltung entsprechender Auflagen (Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde, etc.) verantwortlich. Ggfs. notwendige Versicherungen sind durch den Auftraggeber abzuschließen.

3. Die PR-Begleitung (Vor- und Nachberichterstattung) liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, es sei denn, mit der Agentur wurde etwas anderes vereinbart. Die Agentur stellt unabhängig hiervon im Kontakt mit dem Referenten/Künstler sicher, dass Material (Bilder, Texte) für die PR-Begleitung rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

4. Für die Unterbringung und den Transfer des/der Referenten/Künstler (Hotelauswahl, Reservierung, etc.) ist der Auftraggeber zuständig und verantwortlich, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Die Hotelrechnung – sowie eventuelle Stornos – sowie Hotelspesen im üblichen Rahmen übernimmt der Auftraggeber. Bei der Hotelauswahl vor Ort ist das bestmögliche Hotel auszuwählen.

Die geno kom wird vor der Veranstaltung die individuellen Erfordernisse der Reiseplanung mit dem Referenten/Künstler klären und den Auftraggeber hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen.

5. Die Anmeldung und Abführung von Beiträgen an die GEMA liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

#### § 5 Urheberrecht/Foto-/Ton- und Videoaufnahmen

1. Der Auftraggeber erkennt das Urheberrecht an den vom Referenten/Künstler erstellten Werken (Vorträgen, Bücher, etc.) ausdrücklich an. Eine Vervielfältigung und/oder – auch ausschnittsweise – Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Referenten/Künstlers.

2. Mit der Buchung eines Referenten/Künstlers erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die während der Veranstaltung aufgezichneten Foto-, Ton- und Videoaufnahmen für die Medien und Werbemaßnahmen des Referenten/Künstlers und/oder der Agentur verwendet werden können.

#### § 6 Honorar/Nebenkosten/Vermittlungsprovision

1. Bei Buchung eines Referenten/Künstlers ist ein Abschlag in Höhe von 30 Prozent bezogen auf das Referenten-/Künstlerhonorar zur Zahlung fällig. Es sei denn, es ist zwischen Agentur und Auftraggeber eine anderslautende Vereinbarung getroffen worden. Die Restzahlung von 70 Prozent ist zuzüglich der Reise- und Nebenkosten, Spesen sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Rechnungstellung im Anschluss an die Veranstaltung zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt für Reisekosten: Bei Zugfahrten ist die 1. Klasse, bei Flügen die Business-Klasse und bei einer Anreise per PKW der übliche Kilometersatz zu veranschlagen.

2. Besonderer Aufwand der Agentur (Location-Besichtigung, Betreuung, etc.) wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vorab geregelt und abgerechnet.

3. Die Agentur ist berechtigt, für bei ihr entstandenen Aufwand (Recherche, Kontakte, etc.) vom Auftraggeber eine Entschädigung in Höhe von 20 Prozent des Honorars zu verlangen, wenn dieser nach einem Angebot durch die Agentur den Referenten/Künstler direkt oder über eine andere Agentur anfragt und zu einem vergleichbaren Honorar bucht.

5. Bei Referenten/Künstlern, die im Ausland ansässig sind, übernimmt die Agentur die Haftung für eine ordnungsgemäße steuerliche Abrechnung, soweit ihr entsprechende Regelungen bekannt sind.

#### § 7 Gewährleistung/Haftung

1. Mit der Vermittlung hat die Agentur ihre Hauptleistungspflicht erfüllt. Die Vermittlung eines Künstlers/Referenten begründet keine Gewährleistung der Agentur für die Durchführung der Leistung des Referenten/Künstlers. Eine Haftung der Agentur für die Leistung des Referenten/Künstlers ist ausgeschlossen.

2. Für Schäden aus dem Nichtzustandekommen oder die Nichtdurchführung der Leistung des von der Agentur vermittelten Referenten/Künstlers haftet die Agentur nicht, es sei denn, die Agentur hat den Schaden zu vertreten.

3. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Preisnachlass aus qualitativen oder quantitativen Einwänden an der Leistung des Referenten/Künstlers besteht nicht.

4. Die Agentur übernimmt keine Haftung bei Nichtzahlung und Insolvenz des Auftraggebers.

5. Die Regelungen der AGB der Agentur bleiben unberührt.

#### § 8 Stornobedingungen

Bei einer Absage einer Veranstaltung durch den Auftraggeber bis zu vier Wochen vor Veranstaltungstermin sind 50 Prozent des vereinbarten Honorars – ohne Nebenkosten – fällig, ungeachtet des Grundes der Absage. Erfolgt die Absage bis zu 10 Tagen vor dem Veranstaltungstermin, sind 80 Prozent des Honorars zu entrichten. Bei einer Stornierung innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungstermin ist der volle Honorarbetrag zu zahlen.

Eine von der vorgenannten Regelung abweichende Vereinbarung, so sie denn zum Nachteil des Auftraggebers führt, ist im Vorhinein mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.

#### § 9 Referenzen, Informationen

1. Die Agentur ist – soweit der Auftraggeber oder der Referent/Künstler dieser Regelung nicht ausdrücklich widerspricht – berechtigt, die Firma und die Veranstaltung des Auftraggebers sowie den Namen des Referenten/Künstlers als Referenz gegenüber weiteren Interessenten anzuführen.

2. Der Auftraggeber erklärt sich bis auf jederzeit möglichen Widerruf einverstanden, von der Agentur Hinweise zur Vermittlung von Referenten und Künstlern sowie weitere Leistungen via E-Mail, Fax, Mobilfunk oder Telefon zu erhalten bzw. über wichtige Anlässe oder Veranstaltungen informiert zu werden.

#### § 10 Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher relevanter Vorgänge, die ihm durch die Zusammenarbeit mit der Agentur und der Vermittlung bekannt geworden sind.

#### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.